

Aktuelle positive Urteile und Berechnungshinweise zur GOZ 2012

Kerstin Salhoff

Es hat lange gedauert und der Schriftverkehr mit den Patienten und deren privaten Kostenerstattungsstellen hat mittlerweile erheblich zugenommen. Jetzt liegen die ersten positiven Urteile zur Berechnungsmöglichkeit der wohl am häufigsten beanstandeten GOZ Gebührennummern vor. Inzwischen hat einerseits der PKV-Verband seine eigene Interpretation der GOZ 2012 veröffentlicht und zum anderen die BZÄK die Kommentierung zur GOZ überarbeitet. Am Ball zu bleiben und für die Berechnungsmöglichkeit zu kämpfen, hat sich erfreulicherweise gelohnt.

1. GOZ 2197- IN VERBINDUNG MIT GOZ 6100 – POSITIVES URTEIL

GOZ Nr.	2197				
Leistung	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkronen, Veneer etc.)				
Punktzahl	130	Faktor	1,0	2,3	3,5
Punktwer Ct.	5,62421	Gebühr €	7,31	16,82	25,59

In der Begründung des Bundesministeriums zur GOZ ist „die Aufzählung der adhäsiv zu befestigenden Teile kumulativ angelegt“. Wenn mehrere selbständige adhäsive Befestigungen am selben Zahn in derselben Sitzung erbracht werden, können diese auch mehrfach je Sitzung und Zahn berechnet werden.

Die Kostenerstatter jedoch interpretieren die Begründung anders und erstatten bisher die 2197 nur einmal je Zahn.

Was kann adhäsiv befestigt werden?

- Grundsätzlich ist die adhäsive Befestigung **am Zahn** für jedes Werkstück oder jede plastische Rekonstruktion möglich.
- Die **zahntechnische Vorbereitung** insbesondere von keramischen Werkstücken und metallischen Rekonstruktionen durch Ätzen bzw. Konditionieren/Silanisieren der Oberfläche ist nicht mit der GOZ-Nr. 2197 abgegolten und daher zusätzlich

nach GOZ §9 berechenbar. Diese Leistungen sind in der BEB bereits vorhanden, z.B. 5306 und 5401. Dabei können eigene Leistungsnummern verwendet werden, da die BEB eine bundeseinheitliche Benennungsliste und keine Preisliste ist.

- Werden Aufbaufüllungen nach der GOZ-Nr. 2180 aus Kompositen hergestellt, so wird auch hier die adhäsive Befestigung nach der GOZ-Nr. 2197 zusätzlich berechnet, jedoch selbstverständlich keine BEB-Nr., da kein Werkstück aufbereitet und somit keine zahntechnische Leistung erbracht werden muss.
- Wird ein Glasfaser- oder Keramikstift eingebracht, muss ggf. auch dieser geätzt und konditioniert werden.
- Temporäre Kavitätenverschlüsse (GOZ-Nr. 2020) können mittels der Adhäsivtechnik besonders dicht verschlossen werden.
- Die Wiedereingliederung herausgefallener Werkstücke (GOZ-Nrn. 2310, 2320, 5110) wird häufig mittels der Adhäsivtechnik vorgenommen.
- In der Kieferorthopädie werden Bänder, Brackets und Attachments (GOZ-Nr. 6100, 6120) häufig adhäsiv befestigt.
- Auch ortho- und retrograde Wurzelfüllungen können wurzel-dentinadhäsiv befestigt werden (GOZ-Nr. 2440).
- Bei Kompositrestaurationen nach GOZ 2060, 2080, 2100, 2120 und der Adhäsivbrücke nach GOZ 5150, 5160 kann jedoch die GOZ-Nr. 2197 nicht berechnet werden.

(Quelle: Liebold/Raff/Wissing - „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“, elektronische Ausgabe, Stand 105. Lieferung, Asgard-Verlag, Sankt Augustin)

Eine Musterklage des BDK hat nun ein positiv klarstellendes, wegweisendes und längst überfälliges Urteil durch das AG Berlin-Pankow/Weißensee (10.01.2014, Az. 6 C 46/13) erbracht. Das Urteil erging zur:

Berechnung der Nr. 2197 (adhäsive Befestigung) neben der Nr. 6100 (Eingliederung eines Klebebrackets) und zur

Berechnung der Nr. 2290 GOZ („Entfernung .. eines Steges oder Ähnliches“) speziell für das Entfernen (Ausligieren) von KFO-Bögen/-Teillbögen.

GOZ 6100 zzgl. 2197

Das Amtsgericht sah diese Nebeneinanderberechnung als zutreffend an:

„Für den in tatsächlicher Hinsicht zwischen den Parteien nicht streitigen Umstand der Durchführung einer adhäsiven Befestigung ist in den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts über konservierende Leistungen mit der Neufassung der GOZ in Nummer 2197 eine Gebührenziffer geschaffen worden, die sich nach ihrem ausdrücklichen Inhalt allein über die adhäsive Befestigung verhält. Welcher Art die adhäsive befestigte, zahnärztliche Versorgung ist, wird durch die nachfolgend in Klammern genannten Regelbeispiele näher charakterisiert ...“.

Das Gericht verweist darauf, dass es sich hierbei um keine abschließende Aufzählung handelt. Das Gericht folgte dem weiteren Argument, dass sich die adhäsive Befestigung auch in der Leistungsbewertung der Gebührenposition 6100 nicht abbildet:

„Dieser über die reine Befestigung des Brackets hinaus gehende Leistungsumfang hat sowohl wegen der beim Arzt erforderlichen Kompetenzen wie auch nach den ihm anfallenden Kosten und dem für ihn entstehenden Aufwand einen Gesamtumfang, der entscheidend dagegen spricht, dass die adhäsive Anbringung der Brackets bereits in dem Leistungsbild der Nummer 6100 GOZ enthalten wäre.“

„Denn in der Tat wäre (...) nach der Wertigkeit der hierfür in der Nummer 2197 vorgesehenen Punktzahl von 130 für alle sonstigen Tätigkeiten eine Punktzahl von 35 zu veranschlagen.“

Weitere bedeutsame Zitate aus der Urteilsbegründung des Amtsgerichts

„Dies ergibt sich zunächst daraus, dass die Nr. 2197 GOZ, wie es auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt wird, grundsätzlich eine unselbständig anzuwendende Gebührennummer ist, die regelmäßig allein im Zusammenhang mit anderen, eine konkrete Behandlung vergütenden Nummern, zusammen berechnet werden kann. Demgegenüber vergütet Nummer 2197 GOZ ihrem Wortlaut nach allgemein umfassend die Fälle einer adhäsiven Befestigung als Teilleistung im Rahmen einer umfassenderen Behandlung, ...“.

(Quelle: Juradent, www.juradent.de, Asgard-Verlag, Sankt Augustin)

Fazit: Die neue Leistung für den Mehraufwand bei „adhäsiver Befestigung“ (2197 GOZ) kann nicht bereits 1988 in der seither unveränderten Leistung „Eingliederung eines Klebebrackets“ (6100 GOZ) enthalten gewesen sein.

Ein weiterer Streitpunkt dieser Liquidation war die Berechnung der Entfernung (Ausgliederung) eines Kfo-Bogens. Das Gericht hält die GOZ- Nr. 2290 für zutreffend und lehnt die eigenmächtige Wandlung der PKV in eine Analogleistung ab.

Die private Krankenversicherung bestritt, dass das Ausgliedern (Entfernen) von kieferorthopädischen Bögen/Teilbögen eine selbständige und somit nach Nr. 2290 GOZ („Entfernung (...) eines Steges oder Ähnliches“) zu vergütende Leistung sei, bot andererseits aber an, dafür die erbrachte Leistung entsprechend der Nr. 6140 GOZ (Eingliederung Teilbogen) zum Einfachsatz zu vergüten.

Nach dem Urteil des Amtsgerichts ist die Entfernung (Ausgliedern) eines Kfo-Bogens bzw. -Teilbogens über die Gebührenposition 2290 GOZ berechnungsfähig. Lediglich die Eingliederung ist in den Gebühren nach den Nrn. 6140 bzw. 6150 GOZ enthalten.

Zur Berechnungsfähigkeit der Entfernung eines Bogens führt der Richter in der Urteilsbegründung aus, inwiefern es für die klägerische Auffassung zur Berechnungsfähigkeit über die GOZ Position 2290 entscheidend sei, „dass es sich hierbei um eine zu vergütende Leistung handelt, die nicht durch die andere Nummer“ (in diesem Fall GOZ 6140) „des Gebührenverzeichnisses zutreffend beschrieben ist“ und deswegen „diese Leistung vielmehr nach der ausdrücklich offen formulierten Nummer 2290 GOZ abzurechnen“ war.

Der Vorgehensweise der privaten Krankenversicherung, das Ausgliedern von Bögen analog Nr. 6140 zum Einfachsatz zu vergüten, wurde vom Richter eine klare Absage erteilt. Das Gericht wertete diese Vorgehensweise jedoch als Beweis, dass im Ausgliedern von Bögen eine selbständige und separat vergütungspflichtige Leistung des Kieferorthopäden zu sehen ist und von der Versicherung auch gesehen wird.

(Quelle: Juradent, www.juradent.de, Asgard-Verlag, Sankt Augustin)

GOZ-Nr.	6100				
Leistung	Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel				
Punktzahl	165	Faktor	1,0	2,3	3,5
Punktwert Ct.	5,62421	Gebühr €	9,28	21,34	32,48

(Quelle: Liebold/Raff/Wissing - „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“, elektronische Ausgabe, Stand 105. Lieferung, Asgard-Verlag, Sankt Augustin)

Zusätzlich kann die GOZ 2197 in Ansatz gebracht werden.

2. SUBGINGIVALE BELAGSENTFERNUNG (ANALOG GOZ §6 ABS 1) IST ALS VERTRETBAR ANZUSEHEN – POSITIVES URTEIL

GOZ-Nr.	1040				
Leistung	Professionelle Zahnreinigung				
Punktzahl	28	Faktor	1,0	2,3	3,5
Punktwert Ct.	5,62421	Gebühr €	1,57	3,62	5,51

Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.

(Quelle: Liebold/Raff/Wissing - „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“, elektronische Ausgabe, Stand 105. Lieferung, Asgard-Verlag, Sankt Augustin)

Endlich ein positives Urteil des VG Stuttgart, das sicherlich viele nach der ersten negativen Entscheidung aus 2013 begrüßen und längst erwartet haben. Das **Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart** hatte mit **Urteil vom 13. Februar 2013 (Az.: 3 K 3921/12)** über die analoge Abrechnung einer subgingivalen Belagsentfernung „im Rahmen der PZR“ zu entscheiden.

In diesem Streitfall wurden zusätzlich zur GOZ –Nr. 1040 (28x) für eine professionelle Zahnreinigung weitere sechs Mal die GOZ-Nr. 4005 analog, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ, für die **subgingivale Belagsentfernung** in Ansatz gebracht.

Die Postbeamtenkrankenkasse lehnte die Erstattung der Analogziffer 4005 GOZ ab und erkannte für den Mehraufwand lediglich den 3,5fachen Faktor bei der GOZ-Nr.1040 an. Also lag wieder eine eigenmächtige Wandlung bzw. Streichung von Gebührenziffern durch die Erstattungsstelle vor.

Die Patientin legte zur Begründung ihres Widerspruchs eine Stellungnahme ihrer Behandler vor. Danach wurde bei ihr an den Zähnen mit Taschentiefen von 5 mm im Zuge der professionellen Zahnreinigung eine subgingivale Belagsentfernung vorgenommen. Diese sei nicht Inhalt der in der GOZ 2012 beschriebenen Position 1040, jedoch medizinisch notwendig und Inhalt der wissenschaftlich beschriebenen und seit 1981 anerkannten professionellen Zahnreinigung. Eine Erhöhung des Steigerungsfaktors bei der GOZ-Position 1040 entspreche daher nicht der Leistungsbeschreibung einer supragingivalen Belagsentfernung.

Die Postbeamtenkrankenkasse wies den Widerspruch mit der Begründung aus: „ (...) die professionelle Zahnreinigung ist ein Maßnahmenpaket zur systematischen Entfernung aller Arten von (klinisch erreichbaren) Belägen auf den Zahnoberflächen und den freiliegenden Wurzeloberflächen in supragingivalen und gingi-

valen Bereichen der Zähne. Paradontalchirurgische Maßnahmen (Nrn. 4070 und 4075 GOZ) dagegen betreffen den subgingivalen Bereich und dürften an demselben Zahn neben der professionellen Zahnreinigung nicht berechnet werden“.

Ebenso sei die Analogberechnung der Nr.4005 GOZ für die subgingivale Konkrement-/Belagsentfernung nicht gebührenordnungskonform. Zwar könnten gemäß § 6 Abs. 1 GOZ selbständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden seien, entsprechend einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden. Jedoch sieht die GOZ für die subgingivale Konkremententfernung im Rahmen einer parodontal-chirurgischen Therapie die Gebühr nach der GOZ-Nr. 4070, bzw. 4075 vor. Wird die subgingivale Belagsentfernung als nichtchirurgische Maßnahme durchgeführt, handele es sich jedoch nicht um eine neue selbständige Leistung, sondern um eine solche, die im Gebührenverzeichnis der GOZ bereits beschrieben sei. Variationen einer bereits in der GOZ beschriebenen Leistung seien nicht berechnungsfähig, dies folge aus § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ. (Diese Textbausteine kennen Sie sicher aus zahlreichen Versicherungsschreiben Ihrer Patienten).

(Quelle: Juradent, www.juradent.de, Asgard-Verlag, Sankt Augustin)

Diese Auffassung teilte jedoch das Verwaltungsgericht Stuttgart, mit Urteil vom 13. Februar 2013 (Az.: 3 K 3921/12) nicht und entschied gegen die Auffassung der Postbeamtenkrankenkasse.

Das Gericht bestätigte den behandelnden Zahnärzten, die Liquidation hinsichtlich des sechsmaligen Ansatzes der Gebührenziffer 4005a GOZ nach den Vorgaben der Gebührenordnung für Zahnärzte in der vorliegend maßgeblichen Fassung (GOZ 2012) korrekt erstellt zu haben.

Zitat des VG für die Entscheidungsgründe: „ (...) nach der Leistungslegende der Gebühren-Nr. 1040 GOZ umfasst die professionelle Zahnreinigung das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen, einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied. Diese Leistung ist danach neben den Leistungen nach den Gebührenziffern 4070 und 4075 nicht berechnungsfähig.

Die Leistung nach der Gebührenziffer 1040 GOZ umfasst danach allerdings nicht das Entfernen von subgingivalen Belägen. Nach den von der Klägerin in Widerspruchsverfahren vorgelegten Unterlagen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und des Kommentars zur GOZ von Liebold/Raff/Wissing ist daher das Entfernen subgingivaler Beläge auf nicht chirurgischem Wege gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog bere-

chenbar. Hierfür ist nach dem Kommentar von Liebold/Raff/Wissing, (Stand: Dezember 2011, S. 2 zur Gebührennr. 4005 GOZ) eine analoge Anwendung der Gebührensnummer 4005 GOZ neben einer professionellen Zahnreinigung gerechtfertigt.“

Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass es nicht erheblich sei, ob diese Auslegung der GOZ zutreffend ist. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. vom 16.12.2009 - 2 C 79.08-, NVwZ-RR 2010, 365) sind Aufwendungen für ärztliche Leistungen beihilferechtlich schon dann als angemessen anzusehen, wenn der vom Arzt in Rechnung gestellte Betrag bei objektiver Betrachtung einer vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung entspreche und der Dienstherr nicht rechtzeitig für Klarheit über seine Auslegung gesorgt habe (vgl. hierzu auch das Urteil des VG Stuttgart vom 10.11.2010 - 6 K 3468/10 -).

Für eine Vertretbarkeit von Aufwendungen für Leistungen nach der Gebührensnummer 4005a GOZ neben Aufwendungen für Leistungen nach der Gebührensnummer 1040 GOZ spreche auch, dass die Bundeszahnärztekammer die gesonderte Berechnungsfähigkeit der subgingivalen Belagsentfernung neben der Berechnung einer supragingivalen Belagsentfernung bei den gleichen Zähnen als zusätzlich berechnungsfähige Leistung ansehe.

(Quelle: Juradent, www.juradent.de, Asgard-Verlag, Sankt Augustin)

Fazit: Das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart zeigt im Vergleich zum kurz davor ergangenen „Negativurteil“ des VG Düsseldorf vom 17.01.2013, wie wichtig die fachlich gut begründete und nachvollziehbare Darlegung der jeweilig erbrachten, medizinisch notwendigen Leistung ist, damit das Gericht den Sachverhalt korrekt bewerten kann. Nun steht einer analogen Berechnung hoffentlich nicht weiterhin die Nichterstattung der Kostenerstatter entgegen. Auch in diesem Fall hat sich das Gericht der klaren Erläuterung des GOZ-Kommentares von Liebold/Raff/Wissing angeschlossen.

3. GOZ 2390 TREPANATION EINES ZAHNES – POSITIVES URTEIL

Nr.	2390				
Leistung	Trepanation eines Zahnes, als selbständige Leistung				
Punktzahl	65	Faktor	1,0	2,3	3,5

Mit der Einführung der GOZ 2012 gab es durch die Begründung zur GOZ des Bundesministeriums eine nicht nachvollziehbare Auslegung der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 2390 Trepanation eines Zahnes „als selbständige Leistung“ – die Trepanation

sei „allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung“ angezeigt und „nicht z. B. als Zugangsleistung zur Erbringung der Leistungen nach den Nummern 2410 und 2440“ berechnungsfähig.

Da die Trepanation eines Zahnes immer eine selbständige Leistung ist und nicht Bestandteil der Vitalexstirpation oder anderen endodontischen Leistungen, kann auch das von den Kostenerstattern herangezogene „Zielleistungsprinzip“ (§ 4 Abs. 2 GOZ) nicht verletzt werden.

Als selbständige Leistung ist die Trepanation eben nach wie vor Leistungsinhalt einer Gebührennummer, nämlich der GOZ-Nr. 2390.

Die Trepanation stellt häufig die erste Behandlungsmaßnahme vor einer endodontischen Behandlung dar, die der Trepanation folgenden Leistungen, wie GOZ-Nrn. 2410, 2430, 2440 können in derselben Sitzung, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

(Quelle: Liebold/Raff/Wissing - „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“, elektronische Ausgabe, Stand 105. Lieferung, Asgard-Verlag, Sankt Augustin)

Im Oktober hat das Verwaltungsgericht Stuttgart in der Streitfrage, ob die Leistung nach GOZ-Nr. 2390 GOZ „Trepanation eines Zahnes“ als sogenannte „selbständige“ Leistung neben den GOZ-Nrn. 2410 und 2440 berechnungsfähig sei, nun der Berechnung zugestimmt.

Die Berechnung der Nr. 2390 GOZ (Trepanation) ist gemäß Urteil des **VG Stuttgart (25.10.2013, Az. 12 K 4261/12)** zutreffend als selbständige Leistung erfolgt (Zitat):

„Die hingegen in Rechnung gestellte GOZ-Ziffer 2390 durfte abgerechnet werden. Die Beklagte nimmt Bezug auf die Begründung zur GOZ des Bundesministeriums, wonach der Ansatz der Leistung nach der Nummer allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung angezeigt sein könnte. Sie sei nur als selbständige Leistung berechnungsfähig und nicht z.B. als Zugangsleistung zur Erbringung der Leistungen nach den Nummern 2410, 2430 und 2440.“

Der vorliegenden Leistungslegende lässt sich eine derartige Einschränkung allerdings nicht entnehmen. (...) Die Trepanation stelle auch keinen methodisch zwingenden Bestandteil einer Wurzelbehandlung dar. So müsse in Fällen von Zahnfrakturen mit freiliegender Pulpa oder in Fällen großflächiger Zerstörung von Zahnhartsubstanz durch großflächige Karies nicht trepaniert werden, bevor z.B. eine Vitalexstirpation nach GOZ 2360 oder eine Wurzelkanalaufbereitung nach der GOZ-Nr. 2410 erfolgen könne.“

Eine Trepanation ist nicht Bestandteil der Aufbereitung eines Wurzelkanals, denn eine „Durch-/Aufbohrung“ erfolgt von außen

Wir scannen & fräsen für Ihr Labor

- Kronengerüste im Frontzahn- und Seitenzahnbereich aus Zirkon, Titan und NEM
- Brückengerüste bis zu 14-gliedrig aus Zirkon, Titan und NEM
- IPS.e.max CAD
- Individuelle Zirkonabutments
- Marylandbrücken + Inlaybrücken
- Vollkronen aus Zirkon - Zenostar
- Nobel Biocare Procera
- Straumann Cares
- Bearbeitung offener stl-Datensätze
- Fünf-Achs-Simultan-Fräsen
- Vor-Ort-Schulung
- Modell fräsen
- Wachs fräsen
- Kunststoff fräsen
- CE-geprüfte Herstellermaterialien
- Technischer Support
+ Produktberatung



Zertifiziertes Fräszentrum nach
DIN EN ISO 9001
Labor für Zahntechnik
Frank Schollmeier GmbH
Humboldtstr. 21 / 22 · 30169 Hannover
Telefon +49 (0) 511 - 1 77 31 - 32
www.fraeszentrum-schollmeier.de



durch die Zahndecke und ist beendet, wenn die Pulpenhöhle, das Pulpenkavum darunter eröffnet ist.

Die sogenannten „amtlichen Begründungen von BuReg/ BMG“ zur GOZ-Novellierung sind bezüglich Nr. 2390 „Trepanation“ unpräzise. Es wurde möglicherweise übersehen, die Formulierung der amtlichen Begründung an den geänderten und am 05.12.2011 definitiv verabschiedeten GOZ-Paragrafentext anzupassen, wenn tatsächlich vom Verordnungsgeber der gegenseitige Ausschluss der Nrn. 2390 und 2410 GOZ gewollt gewesen wäre. Die Neuformulierung hätte dann wie in der GOZ üblich lauten können: „Nummer 2390 ist nicht neben den Nummern 2410 und 2440 berechnungsfähig“. So lautet sie aber nicht und deshalb ist diese „amtliche Begründung“ insoweit unbeachtlich.

(Quelle: Juradent, www.juradent.de, Asgard-Verlag, Sankt Augustin)

Fazit: Nach dem Urteil des VG Stuttgart wird der leidge Schriftverkehr nun ein Ende nehmen und die Erstattungsstellen werden die 2390 als selbständige Leistung anerkennen müssen. Auch in diesem Fall hat sich das Gericht der klaren Erläuterung des GOZ-Kommentares von Liebold/Raff/Wissing angeschlossen.

Quellen- und Literaturangabe:

- Liebold/Raff/Wissing - „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“, elektronische Ausgabe, Stand 105. Lieferung, Asgard-Verlag, Sankt Augustin
- Juradent, www.juradent.de, Asgard-Verlag, Sankt Augustin

Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung durch den Asgard Verlag,
Dr. Werner Hippe GmbH



Kerstin Salhoff

Fachreferentin, Fachautorin

Kerstin Salhoff absolvierte 1977 die Ausbildung zur Zahnarzthelferin und bildete sich danach zur Verwaltungshelferin weiter. Die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen in den Bereichen Abrechnung, Seminare, Praxis- und Labororganisation sowie Management. 1990 baute sie als Inhaberin das Abrechnungsbüro FORdent by Kerstin Salhoff auf. Kerstin Salhoff hält bundesweit Seminare zu den verschiedensten Themen der zahnärztlichen Praxis. Darüber hinaus ist sie Autorin und Mitautorin mehrerer Bücher und Veröffentlichungen in zahnärztlichen und dentalen Fachmagazinen.